

Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 20. Dezember 2012 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 9. Januar 2013 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 23. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 6/2008, S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Mai 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2011, S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der zeitliche Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) wird auf 30 Stunden festgelegt; dabei zählt bei Präsenzveranstaltungen eine Stunde zu 45 Minuten, im Übrigen eine Stunde zu 60 Minuten.“
2. In § 10 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
„(6) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass abweichend von Absatz 1 Nr. 1 auch andere als mündliche Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erscheint.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt der Kandidatin oder dem Kandidaten zeitnah nach der erbrachten Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in die Prüfungsleistungen und die dazugehörigen Bewertungen sowie in die Protokolle mündlich erbrachter Prüfungsleistungen. Die Einsicht erfolgt im Beisein der Prüferin oder des Prüfers oder einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und beschränkt sich auf die Durchsicht ohne weitere inhaltliche Aussprache der in Satz 1 aufgezählten Unterlagen.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgabe der Prüferin oder dem Prüfer übertragen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 21. Januar 2013
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -